

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Außenstelle Bernburg
Strenzfelder Allee, Haus 3
06406 Bernburg-Strenzfeld

Widerstände sind nicht
vorgetragen worden. Die An-
ordnung ist mit Wirkung vom
25.06.01 unanfechtbar.

Bernburg, den 05.04.01

26.06.01 *[Signature]*

Verf.-Nr.: 151-53-009-3

Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage)
Landkreis Bernburg

in dem o. g. Verfahren ergeht folgende

III. Anordnung

1. Es werden folgende im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke beschriebenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha
Edlau	4	1003	0,0559
	4	1005	0,0228
	4	1007	0,0141
	4	1009	0,0131
	4	1011	0,0131
	4	1013	0,0148
	4	1015	0,0117
	4	1017	0,0256
	4	1018	0,0078
	4	1021	0,0043
	4	1023	0,0023
	4	1025	0,0163
	4	1027	0,0193

zum Verfahrensgebiet Edlau (Feldlage) zugezogen.

Folgende im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke beschriebenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in ha
Edlau	4	1000	0,0025
	4	1001	0,0073

werden aus dem Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) ausgeschlossen.

Durch Sonderung des Flurstückes 12 entstanden die Flurstücke 1000, 1001 und 1002. Nunmehr ist das Flurstück 1002 im Verfahrensgebiet.

Begründung:

Mit dem Beschluß vom 18.12.1995 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg das Bodenordnungsverfahren Edlau (Feldlage) eingeleitet. Durch diese Anordnung ergibt sich eine Änderung des Verfahrensgebietes in einer geringfügigen Relation.

Also auch der Zweck der Bodenordnung gebietet die Zuziehung bzw. Ausschließung der Flurstücke.

Der Zweck eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG besteht unter anderem darin, dass das Wegenetz neu gestaltet werden muß. Die zugezogenen Flurstücke werden zur Erfüllung dieses Zweckes genutzt. Die hier erfolgten Sonderungen lassen durch die Zuziehung bzw. Ausschließung eine sinnvolle Abgrenzung des Verfahrensgebietes und auch zu einem anliegenden Verfahren nach § 64 LwAnpG zu. Es hat sich herausgestellt, dass sich die o.g. Ziele des Verfahrens nicht effektiv verwirklichen lassen, wenn die genannten Flurstücke nicht zugezogen werden. Demgegenüber sind die ausgeschlossenen Flurstücke zur Erreichung der Ziele dieses Bodenordnungsverfahrens nicht erforderlich.

Durch die Änderung beträgt die Größe des Verfahrensgebietes nunmehr 883,19 ha. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der, zu der Anordnung gehörenden Gebietskarte zu ersehen.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für

Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Außenstelle Bernburg, Strenzfelder Allee, Haus 3, 06406 Bernburg-Strenzfeld, anzumelden.

Es kommt insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Verbänden, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- b) Inhaber von Rechten an dem zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c) Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, wie z.B. Wege-, Wasser- oder Fischereirechte bzw. andere Dienstbarkeiten;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Außenstelle Bernburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw.

den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung alsbald nachzukommen.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Von der Bekanntgabe dieser III. Anordnung an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u.ä., sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Außenstelle Bernburg abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzanpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese III. Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau zu erheben.

Im Auftrag


Lüddecke

